



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.
www.djg-brandenburg.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - 15806 Zossen, Marktplatz 9

WAHLORDNUNG

für die Wahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer

§ 1

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 8 der Satzung) in geheimer Wahl.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Wahl.

§ 2

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Präsidium der Mitgliederversammlung, das sich einer Wahlkommission bedient. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können sowohl stimmberechtigte Mitglieder als auch Gastdelegierte sein.

§ 3

1. Wahlvorschläge sind vor Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes dem Präsidium zu übergeben. Zusätzlich ist die Einreichung von Wahlvorschlägen vor jedem weiteren Wahlgang an das Präsidium zulässig.
2. Für die Kandidatur zum Landesvorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Im Falle der Abwesenheit eines vorgeschlagenen Wahlberechtigten muss dessen Zustimmung und für den Fall der Wahl seine Annahmeerklärung schriftlich dem Präsidium vorliegen.
3. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
4. Das Präsidium stellt die zur Wahl benannten Kandidaten vor jedem Wahlgang fest. Nach dieser Feststellung sind weitere Wahlvorschläge unzulässig.
5. Das Präsidium gibt den Kandidaten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Delegierten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 4

Der Landesvorstand wird in drei getrennten Wahlgängen gewählt:

1. dem /der Vorsitzenden des Landesverbandes,
2. die drei Stellvertreter des/der Landesverbandsvorsitzenden,
3. die/den Stellvertreter/in, die/der als Schatzmeister den Landesverbandshaushalt verwaltet.

§ 5

Die zwei Kassenprüfer (§ 8 der Satzung) werden in offener Wahl gewählt, es sei denn, dass geheime Wahl nach der Geschäftsordnung beantragt wird.

§ 6

Zur Stimmabgabe werden für jeden Wahlgang Stimmzettel gestellt, auf denen der oder die Namen aus der Vorschlagsliste für den jeweiligen Wahlgang einzutragen sind, die das Mitglied wählen will.

§ 7

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die einen Namen enthalten, der vom Präsidium bei der Feststellung (§ 3 Ziffer 4) nicht benannt worden ist,
 - b) auf denen bei der Wahl des/der Landesverbandsvorsitzenden mehr als ein Name, bei der Wahl der Stellvertreter mehr als drei Namen und bei der Wahl der/des Stellvertreterin/s, die/der als Schatzmeister/in amtiert, mehr als ein Name eingetragen ist.
2. Ungültig sind weiterhin Stimmzettel, die außer Namen Zusätze aufweisen.
3. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

§ 8

Als Vorsitzende/r des Landesverbandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten mehr Stimmen als der andere erhält.

§ 9

Als Stellvertreter der/s Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sind dies mehr als drei Kandidaten, sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind nach diesem Wahlgang keine drei Stellvertreter gewählt, so wird zwischen den Kandidaten, die nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben, eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt sind der oder die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Wahl der/des Stellvertreterin/s, die/der als Schatzmeister amtiert, ist analog § 8 zu verfahren.

§ 10

Das Präsidium befragt nach jedem Wahlgang jede/n Gewählte/n, ob sie/er die Wahl annimmt. Mit der Zustimmung zu dieser Frage ist der Wahlgang abgeschlossen.

§ 11

Bei der Wahl der Kassenprüfer des Landesverbandes ist entsprechend der §§ 9 und 10 zu verfahren.

§ 12

Über die Wahl ist nach der Niederschrift ein gesondertes Protokoll zu fertigen, welches die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung der Gewählten enthalten muss. Dieses Protokoll ist von den Mitgliedern des Präsidiums und den Protokollanten gesondert zu unterzeichnen.

Zusätzlich ist das Wahlergebnis von den Mitgliedern des Wahlausschusses festzustellen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

Diese Unterlagen sind als Anlage dem Protokoll des Gewerkschaftstages beizufügen.